

06/SN-76/ME
1881/SNME



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>46</i>-GE/19... <i>pr</i>	
Datum: 4. OKT. 1995	
Verteilt	<i>5.10.95</i>

Dr. Hajek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1022/95/Dr.G1/RA
Dr. Gleitsmann

Durchwahl
4394

Datum
02.10.1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (9. Novelle zum FSVG).

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (9. Novelle zum FSVG) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilage



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.588/1-11/95
7.8.1995

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1022/95/Dr.G1/RA
Dr. Gleitsmann

Durchwahl Datum
4394 21.09.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig
Erwerbstätiger geändert wird (9. Novelle zum FSVG).**

Zum vorliegenden Novellierungsentwurf der Wirtschaftskammer
Österreich nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Z. 1 (§ 4 Z. 1 FSVG):

Eine Übergangsbestimmung sollte sicherstellen, daß FSVG Pensionisten, die schon bisher in der Krankenversicherung nach dem GSVG einbezogen waren, auch dann weiterhin in dieser Krankenversicherung verbleiben können, wenn die Voraussetzungen dafür nach der Neufassung des § 4 Abs. 1 Z. 1 FSVG (9. FSVG-Novelle) nicht mehr vorliegen.

Zu Z. 2 (§ 5 Z. 2 FSVG):

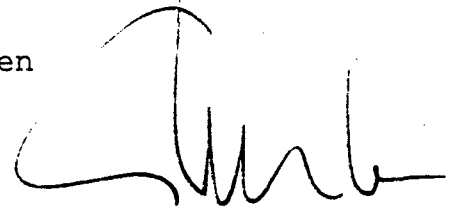
Die in Z. 2 des Entwurfes vorgesehene Einschränkung des Ausnahmetatbestandes sollte durch eine Übergangsbestimmung ergänzt werden, welche abhängig vom jeweiligen Alter eine Befreiung von der Pflichtversicherung vorsieht.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär